

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Hannover
für die Parkplätze Ost und West 2 der Herrenhäuser Gärten**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.2012 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Parkplätze Ost und West 2 der Herrenhäuser Gärten beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Benutzer der Parkplätze Ost (Parkplatz vor dem Großen Garten in Herrenhausen zwischen Herrenhäuser Allee und Herrenhäuser Straße) und West 2 (Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 2 westlich der Straße Am Großen Garten) der Herrenhäuser Gärten. Für das Parken auf diesen Parkplätzen ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Art und Dauer der Nutzung.

**§ 2
Nutzungsbestimmung**

1. Auf den Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
2. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.

**§ 3
Entgeltpflicht**

1. Für die Nutzung der Parkplätze wird ein Entgelt in Höhe von 3,- Euro je angefangene vier Stunden erhoben.
2. Die Entgeltpflicht besteht für Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 24.00 Uhr.
3. Die Entgeltpflicht für den Parkplatz Ost entsteht durch Lösen eines „Parktickets“ an der Schrankenanlage im Zufahrtbereich. Die Nutzungszeit endet mit Entrichtung des Entgeltes an den Kassenautomaten.
4. Für die Nutzung des Parkplatzes West 2 wird das Entgelt nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 vorerst nur erhoben, wenn dieser Parkplatz anlässlich von Großveranstaltungen bewirtschaftet wird. Die Entgeltpflicht entsteht in diesem Fall durch das Befahren des Parkplatzes. Bei Bedarf kann der Parkplatz West 2 zukünftig dauerhaft nach den Ziffern 1 und 2 mit einer Schrankenanlage bewirtschaftet werden. In diesem Fall entsteht und endet die Entgeltpflicht entsprechend Ziffer 3.

5. Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkeinrichtung führen, besteht die Entgeltspflicht fort.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Veranstalter und den Betreiber des Tagungszentrums im Schloss Herrenhausen durch gesonderte Vereinbarung Parkplatzkontingente und Dauerstellplätze kostenpflichtig zu ermäßigten Entgelten zu vermieten. Die Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses (Dauer, ermäßigte Entgelte, Kündigung, usw.) sind jeweils durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 4 Haftung

1. Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Beschädigungen der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, auch nicht für den Inhalt der Fahrzeuge.
2. Die Haftung der Nutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkplätze bzw. deren Anlagen führen, erwachsen den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung von Entgelt sowie auf Schadensersatz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 25. März 2013 in Kraft.